



## **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)** **- Information zur Meldestelle GüteZert GmbH -**

### **Rechtliche Grundlage**

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Mai 2023 das deutsche **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)** verabschiedet, dem der Bundesrat bereits am nächsten Tag (12.5.2023) zugestimmt hat, sodass dieses nun einen Monat nach der Verkündung und somit am 2. Juli 2023 in Kraft getreten ist.

Konkret sind nun alle Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiter verpflichtet entsprechende Meldekanäle einzurichten, damit ihre Beschäftigten ohne jegliche Restriktionen Rechtsverstöße im Unternehmen melden können. Hierzu haben Sie bis 17.12.2023 Zeit, sofern Sie nicht mehr als 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Ansonsten sind Sie sofort in der Pflicht.

Das neue Gesetz betrifft Informationen, die sich auf den „Beschäftigungsgeber“ oder eine andere Stelle, mit der die hinweisgebende Person beruflich im Kontakt stand, beziehen. Der direkte Vorgesetzte reicht als Ansprechpartner nicht, schließlich könnte dieser in den Rechtsverstoß verwickelt sein. Das Gesetz sieht deshalb bewusst auch externe Meldestellen vor. Auch anonyme Meldungen müssen möglich sein, diesen muss ebenso nachgegangen werden. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 50.000 €.

### **Meldestelle GüteZert**

Allen interessierten Firmen bietet die GüteZert GmbH eine praxisnahe und kostengünstige Alternative indem interessierte Firmen diese als ihre Meldestelle nutzen und gegenüber ihren Mitarbeitern benennen können. Nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung können dann anschließend Hinweisgeber anonym oder unter Angabe einer Kontaktmöglichkeit sowie mündlich oder schriftlich gemäß HinSchG Verstöße melden in Bezug auf:

- Datenschutz
- Öffentliche Gesundheit
- Umweltschutz
- Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption
- Straf- und Bußgeldrecht
- Finanz- und Steuerrecht
- Lebensmittelsicherheit und Tierschutz
- Produktsicherheit, Produktkonformität, Arbeitsschutz
- Verbraucherschutz

- Öffentliches Auftragswesen
- Verkehrsrecht

Der Hinweis wird revisionssicher dokumentiert und der Hinweisgeber (sofern ein Rückantwortkontakt angegeben wurde) erhält innerhalb der gesetzlichen Frist von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

Alle eingegangenen Hinweise werden anschließend durch kompetentes Personal (Compliance-Officer, Rechtsanwalt) geprüft und analysiert. Dabei wird i.d.R. der betroffenen Firma die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Entsprechenden Ermittlungsergebnissen werden anschließend die erforderlichen Folgemaßnahmen eingeleitet. Nach spätestens drei Monaten erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung zu den ergriffenen Maßnahmen (beispielsweise über die Einleitung interner Compliance-Untersuchungen oder die Weiterleitung einer Meldung an eine zuständige Behörde, etwa eine Strafverfolgungsbehörde), sofern dadurch die Ermittlung selbst nicht beeinträchtigt oder Rechte der in der Meldung involvierten Personen verletzt werden.

### **Kosten**

Damit die GüteZert grundsätzlich als Meldestelle zur Verfügung steht und gegenüber allen Mitarbeitern benannt werden kann, fallen monatliche Kosten an in Höhe von

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| ▪ Firma mit <50 Mitarbeitern | 7,50 €/Monat |
| ▪ Firma mit 50-249 MA        | 10,-€/Monat  |
| ▪ Firma mit 250 und mehr MA  | 12,50€/Monat |

Die entsprechende Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

Die Bearbeitung der jeweils eingegangenen Hinweise erfolgt nach dem jeweiligen Zeitaufwand. Dieser wird abgerechnet mit jeweils 25,-€ je angefangene 15 Minuten. Jeweils erforderlichen Tätigkeiten werden dazu mit Datum und jeweiligem Zeitaufwand tabellarisch aufgelistet.

### **Vertraulichkeit**

Hinweisgeber und ihre Hinweise werden absolut vertraulich behandelt. Eine Bekanntgabe des Hinweisgebers erfolgt nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bzw. auf richterliche Anordnung.

Wiesbaden, im Juli 2023